

China (VR)

Vorzulegende Unterlagen

Im Fall der einverständlichen Ehescheidung:

Scheidungsbescheinigung der zuständigen Eheregisterbehörde.

Im Fall der streitigen Scheidung:

Schlichtungsurkunde des Gerichts oder

Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis in Form einer gesondert zu beantragende Rechtskraftbescheinigung des Gerichts.

Legalisation

Eine Legalisation ist erforderlich.

Haben beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheauflösung ausschließlich die chinesische Staatsangehörigkeit besessen und unterlagen beide als Flüchtling oder Asylberechtigter auch keinem anderen Personalstatut, ist das Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des Verfahrens nach § 107 FamFG näher zu begründen, § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG.